Informationen zu Eheschließung

Eheschließungen zwischen in Deutschland lebenden Drittstaatangehörigen mit EU-Ausländern oder Deutschen

Erforderliche Dokumente

- Das zuständige Standesamt (gemeldeter Wohnsitz einer der beiden Personen) wird nach den benötigten Dokumenten fragen.
- Hinweis: Einige Standesämter haben mehr Erfahrung mit binationalen Eheschließungen als andere. Gute Infos zu den benötigten Dokumenten gibt es in dieser Datenbank: Link: http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/ba/tafel/01329/index.php
- In der Regel werden folgende Dokumente gefordert: Geburtsurkunde, Ehefähigkeitszeugnis, Pass. Je nach Herkunftsland sind möglicherweise zusätzliche Dokumente erforderlich.
- Falls das Heimatrecht kein Ehefähigkeitszeugnis kennt, muss die Befreiung der Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses vom Oberlandesgericht festgestellt werden.
- Falls die Person(en) bereits verheiratet war(en), ist eine Scheidungsurkunde notwendig.
- Falls eine Person verwitwet ist, ist eine Sterbeurkunde des/der verstorbenen Ehepartners/in notwendig.
- Alle Dokumente müssen durch das Konsulat legalisiert sein.
- Die Anmeldung zur Eheschließung wird beim Standesamt häufig nur angenommen, wenn ein gültiges Aufenthaltsdokument vorliegt (Ermessensentscheidung).
- Die Daten im deutschen Aufenthaltsdokument müssen den Daten der Identitätsdokumente des Herkunftslandes entsprechen bzw. von der Ausländerbehörde entsprechend korrigiert werden.

Besonders zu beachten

- Paare sollten sich frühzeitig um die Beschaffung der legalisierten Dokumente bemühen. Alle geforderten Dokumente dürfen zum Zeitpunkt der Abgabe der Dokumente nicht älter als 6 Monate sein.
- Das Standesamt gibt die vollständigen Dokumente zur Überprüfung weiter an das Oberlandesgericht, das alles prüft, bevor ein Termin zur Eheschließung vereinbart werden kann. Die Überprüfung durch das Oberlandesgericht kann 2-3 Monate in Anspruch nehmen.

Kosten einer Eheschließung

- Gebühren an das Standesamt für die Eheschließung
- Gebühren für Dokumente aus dem Herkunftsland
- Ggf. müssen Personen gezahlt werden, die im Heimatland Behördengänge erledigen (Vertrauensanwälte oder Freunde)
- Übersetzungsgebühren
- Gebühren für Legalisierung der Dokumente beim Konsulat
- Ggf. notarielle Gebühren
- Ggf. Anwaltskosten

Gefahr einer Abschiebung

Sollte die Person zum Zeitpunkt der Anmeldung der Ehe vollziehbar ausreisepflichtig sein (mit Duldung), besteht die Gefahr, dass die Ausländerbehörde aufgrund des nun vorliegenden Passes eine Abschiebung forciert. Ein Pass, der noch nicht bei der Ausländerbehörde vorliegt, wird an die Ausländerbehörde weitergegeben bzw. das Ausländeramt wird informiert.

Sollte in der Aufenthaltsgestattung/Duldung bisher stehen, dass die persönlichen Daten auf den Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin beruhen, kann das Standesamt verlangen, dass zunächst die Aufenthaltsgestattung/Duldung geändert wird und der Pass der Ausländerbehörde vorgelegt wird.

Im Falle einer Abschiebung sind für die Wiedereinreise die Kosten der Abschiebung zu zahlen, sowie eine Wiedereinreisesperre abzuwarten. Diese kann möglicherweise mit anwaltlicher Hilfe verkürzt werden.

Freiwillige Ausreise vor der Eheschließung

Auch die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise ist in Erwägung zu ziehen. Dann kann in der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zum Zweck der Eheschließung beantragt werden. Eine andere Möglichkeit kann eine Heirat im Herkunftsland oder einem Drittland sein, um dann mit einem Visum zum Familiennachzug wieder einzureisen. Die Dauer der Wiedereinreise einer Person kann variieren, je nach Dauer bis zur Eheschließung, der Wartezeit auf einen Botschaftstermin, der Vollständigkeit der Antragsunterlagen für das Vi-

Geschäftsstelle München: Bayerischer Flüchtlingsrat | Westendstr. 19 | 80339 München | Tel: 089 - 76 22 34
Büro Nordbayern: Bayerischer Flüchtlingsrat | Gugelstr. 83 | 90459 Nürnberg | Tel: 0911 - 99 44 59 46
kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de | www.fluechtlingsrat-bayern.de

Informationen zu Eheschließung

sumsverfahren und der Bearbeitungszeit bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Für das Visum ist, neben den Ehedokumenten, auch ein Deutsch Zertifikat (Niveau A1) der ausländischen Person notwendig. Außerdem wird ein Nachweis über ausreichend Wohnraum, sowie Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes verlangt, wenn der Nachzug zu einer drittstaatsangehörigen Person erfolgt.

Ausreise und Wiedereinreise nach der erfolgreichen Eheschließung

Die Ausreise und Wiedereinreise kann bei ausreisepflichtigen Personen von der Ausländerbehörde auch nach der Eheschließung gefordert werden. Das Visumsverfahren kann als Voraussetzung für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis gefordert werden, auch nachträglich.

Nach § 39 Ziffer 5 AufenthV kann die Ausländerbehörde bei Inhaber*innen einer Duldung auf die Nachholung des Visumsverfahren verzichten, wenn ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht. Die Duldungsgründe der Passlosigkeit sowie eine verfahrensbezogene Duldung, die nur erteilt wurde, um die Eheschließung zu ermöglichen, reicht jedoch nicht aus. Außerdem besteht kein gesetzlicher Anspruch, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht, z.B. bei Asylantragstellung unter falschem Namen oder im Falle einer Verurteilung.

Im Falle der Heirat eines/r Drittstaatsangehörigen (Nicht-EU Bürger*in) mit einem/r in Deutschland lebenden Unionsbürgers/in (z.B. Österreicher*in) ist das Visumverfahren nicht nachzuholen und es werden keine Sprachkenntnisse des Niveaus A 1 verlangt. Grundlage ist das Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU

Asylverfahren und gleichzeitige Eheschließung in Deutschland oder im EU Ausland

Das Asylverfahren muss nicht beendet werden, wenn die Ehe geschlossen ist. Das Verfahren kann weiterlaufen. Das ist ratsam, wenn Chancen auf eine Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz bestehen, da dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht die Folge ist. Auch wenn die eheliche Lebensgemeinschaft vor Ablauf von 3 Jahren aufgehoben wird, besteht dann ein eigenes Aufenthaltsrecht. Eine fachanwaltliche Beratung ist bei dieser Frage zu empfehlen.

Eheschließung im Europäischen Ausland

In einem anderen EU Staat kann die Eheschließung einfacher sein, weil in einigen Ländern weniger Anforderungen an die vorliegenden Dokumente bestehen. Seit 2019 gelten auch in Dänemark strengere Regeln als bisher. Allerdings dürfen Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder mit Aufenthaltserlaubnis ohne Reisepass Deutschland nicht verlassen. Eine Ausreise ist in dem Fall illegal und kann im Nachhinein bestraft werden. Es kann zu Problemen bei der Wiedereinreise kommen. Eine ausländische Heiratsurkunde sollte mit einer Apostille versehen werden und bedarf dann keiner Anerkennung in Deutschland.

Eheschließung von Nicht-Deutschen im Konsulat

Laut Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 EGBGB können zwei nicht-deutsche Personen auch nach dem Gesetz ihres Heimatstaates im Konsulat heiraten.

Scheidung und eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Person

Die rechtliche Grundlage für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht ist in § 31 AufenthG geregelt.

Wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nach 3 Jahren aufgehoben wird, wird die Aufenthaltserlaubnis der ausländischen Person zunächst um ein Jahr verlängert. Der 3-Jahres-Zeitraum beginnt nicht mit der Heirat sondern mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Sollte die eheliche Lebensgemeinschaft vor Ablauf von 3 Jahren aufgehoben werden, verliert die Person ohne Aufenthaltsrecht ihren bis dahin abhängigen Aufenthalt. Die Person kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht schon früher bekommen, wenn eine besondere Härte bestehen würde (z.B. bei Gewalt in der Ehe).

Bei einer Scheidung ist zu bedenken, wie sich das aufenthaltsrechtlich auf die ausländische Person auswirkt und frühzeitig fachliche oder juristische Beratung hinzuzuziehen.

Geschäftsstelle München: Bayerischer Flüchtlingsrat | Westendstr. 19 | 80339 München | Tel: 089 - 76 22 34
Büro Nordbayern: Bayerischer Flüchtlingsrat | Gugelstr. 83 | 90459 Nürnberg | Tel: 0911 - 99 44 59 46
kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de | www.fluechtlingsrat-bayern.de

Informationen zu Eheschließung

Weigerung des/der Standesbeamten die Ehe zu schließen/Aufhebung der Ehe

Wenn der/die Standesbeamte/in begründete Zweifel an der Ehe hat (z.B. weil der Wille zu einer ehelichen Lebensgemeinschaft angezweifelt wird), kann er oder sie sich weigern, die Ehe zu schließen oder die bereits rechtmäßig geschlossene Ehe wieder aufheben. Eine Scheinehe wird stets vermutet, sollte eine der Personen bereits mehrfach verheiratet gewesen sein oder wenn ein großer Altersunterschied besteht.

Schwierigkeiten können dann entstehen, wenn der/die Partner/in bereits illegalisiert in Deutschland lebt.

Duldung zu einer bevorstehenden Eheschließung trotz vollziehbarer Ausreisepflicht

Die geplante Eheschließung kann ein rechtliches Abschiebehindernis darstellen, wenn durch die Abschiebung die in Art. 6 GG und Art. 7 EU-Grundrechtecharta garantierte Eheschließungsfreiheit verletzt werden würde.

Eine Duldung wird in diesen Fällen nur dann erteilt, wenn bereits alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und ein konkreter Termin zur Eheschließung bekannt ist.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellte 2016 in einem Beschluss (VGH München, Beschluss v. 28.11.2016 – 10 CE 16.2266) fest, dass eine Duldung ausgestellt werden muss, wenn der Termin zur Eheschließung unmittelbar bevorsteht.

Hierzu muss bereits erfüllt sein:

- die Anmeldung der Eheschließung ist erfolgt
- die vom Standesbeamten geforderten Urkunden wurden beschafft
- ein Antrag auf Befreiung des Ehefähigkeitszeugnisses (der ausländischen Person) wurde gestellt und aus Sicht des Standesbeamten/der Standesbeamtin liegen alle erforderlichen Unterlagen hierfür vor.

Geschäftsstelle München: Bayerischer Flüchtlingsrat | Westendstr. 19 | 80339 München | Tel: 089 - 76 22 34
Büro Nordbayern: Bayerischer Flüchtlingsrat | Gugelstr. 83 | 90459 Nürnberg | Tel: 0911 - 99 44 59 46
kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de | www.fluechtlingsrat-bayern.de